

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2013/094
öffentlich		
Datum 26.08.2013	Aktenzeichen II.6.1/51.15.20-02	Federführend: Frau Beckmann

Betreff

Elternbefragung zum Bedarf an nachschulischer Betreuung ab der 5. Klassenstufe

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss Bildungs-, Kultur- u. Sportausschuss	Datum 10.09.2013 10.09.2013	Berichterstatter
--	--	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	24300.5431000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	ca. 75 € für Papier- und Kopierkosten			
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die beigelegte Elternbefragung (**Anlage 1**) zum Bedarf an nachschulischer Betreuung ab der 5. Klassenstufe wird - wie im Sachverhalt vorgestellt - durchgeführt.

Sachverhalt:

Am 12.02.2013 wurde der Sozialausschuss unterrichtet, dass Eltern an der Grundschule Am Schloß eine Elternumfrage zum Hortbedarf ab Klassenstufe 5 initiiert haben. Der entsprechende Protokollauszug liegt der Vorlage bei (**Anlage 2**).

Nach § 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sind Kindertageseinrichtungen sozialpädagogische Einrichtungen, in denen Kinder bis zum vollendeten 14 Lebensjahr und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden. Zu den Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gehören Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen. Kindertagesstätten sind

1. Krippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und
4. Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Nach § 3 Abs. 2 KiTaG gilt dieses Gesetz nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie für Kinder in betreuten Grundschulen und Schulkindergärten.

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Der Kreis Stormarn hat in seiner Kindertagesstättenbedarfsplanung (2012) folgendes mit aufgenommen:

„Offene Ganztagschulen oder andere schulische Betreuungsangebote entsprechen nicht der Angebotsstruktur des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein. Sofern Eltern aber ein entsprechendes schulisches Angebot in Anspruch nehmen, können sich diese Betreuungsangebote bei der Bedarfsfrage von erforderlichen Hortangeboten bedarfsmindernd auswirken. Mit der Ausbaustufenregelung sollen für 25 % der Kinder im schulpflichtigen Lebensalter bis 14 Jahren ein Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte in Form eines Hortangebotes geschaffen werden. Dieses Ziel wurde allerdings durch die Veränderung im schulischen Angebot nicht erreicht. Erreicht wird diese Versorgung nur, wenn auch die Plätze in den schulischen Angeboten (betreute Grundschule oder sonstige schulische Angebote) mit berücksichtigt werden könnten. Diese Berechnung ist aber rechtlich problematisch, da die Möglichkeit weder durch das SGB VIII noch durch das Kindertagesstättengesetz hierzu gegeben wird. In den Stellungnahmen der Gemeinden und in den Sitzungen der Fachplanungsgruppe II wurde durch die Gemeinden deutlich hervorgehoben, dass sie in der Kindertagesstättenbedarfsplanung für die schulpflichtigen Kinder die Versorgung in schulischen Angeboten mit dargestellt haben möchten. Außerdem wurde deutlich gemacht, dass für Kinder im schulpflichtigen Lebensalter auch eine Hortversorgung bereitgestellt wird, wenn diese durch die Eltern gewünscht wird und eine betriebswirtschaftliche Größe (Regelgruppengröße mit 15 Kindern) erreicht wird.“

In dieser Bedarfsplanung stellt der Kreis Stormarn weiter fest, dass rein rechnerisch kein Fehlbedarf an Hortplätzen bezogen auf die Quote des Kreises Stormarn von 25 % in Ahrensburg besteht.

Die heutige aktuelle Versorgungsquote der Stadt Ahrensburg im Hortbereich liegt bei fast 40 % im Grundschulbereich.

Der anliegende Fragebogen wurde gemeinsam mit dem Kreis Stormarn entwickelt.

Die Umfrage soll an den weiterführenden Schulen in den Klassenstufen 5 bis 8 und an der Grundschule in der Klassenstufe 4 verteilt werden. Ein entsprechendes Anschreiben wird nach der Beschlussfassung noch erstellt.

Der Kreis Stormarn, zuständig für die Bedarfsplanung nach § 6 KiTaG, wünscht allerdings eine direkte Postverteilung und auch eine Befragung der Klassenstufen 1 bis 3.

Der Rücklauf soll direkt an die Stadt Ahrensburg erfolgen.

Die entsprechende Auswertung wird den beiden Ausschüssen präsentiert.

Aufwendungen für Papier- und Kopierkosten stehen im Haushalt 2013 im PSK 24300.5431000 zur Verfügung.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Elternbefragung zum Bedarf an nachschulischer Betreuung ab der 5. Klassenstufe
Anlage 2: Protokollauszug des Sozialausschusses vom 12.02.2013